

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. Mai 2009**Gesetzeslücke bei der Überwachung der Internettelefonie?**

Zur Aufklärung schwerer Straftaten können die Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses die Telekommunikation von Beschuldigten überwachen und aufzeichnen. Mit der Verbreitung von Internettelefonie mehren sich jedoch die Fälle, in denen Straftäter keine herkömmliche Telefontechnik verwenden, sondern ihre Telefongespräche über das Internet führen, zum Teil unter Verwendung von Verschlüsselungstechnologie.

Wir fragen den Senat:

1. Sind die Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen rechtlich und tatsächlich in der Lage, im Falle schwerer Straftaten zu Strafverfolgungszwecken Gespräche über das Internet zu überwachen und aufzuzeichnen? Falls ja, sind derartige Maßnahmen in Bremen bereits durchgeführt worden? Falls nein, sieht der Senat Änderungsbedarf hinsichtlich der Rechtslage auf Bundesebene oder der technischen Ausstattung in Bremen, um solche Maßnahmen zu ermöglichen?
2. Sieht der Senat die Notwendigkeit, der Polizei oder dem Verfassungsschutz im Land Bremen zur Verhinderung besonders schwerer Straftaten eine gesetzliche Befugnis zur Überwachung von Telefongesprächen über das Internet einzuräumen?
3. Wie beurteilt der Senat die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage für Online-durchsuchungen durch den bremischen Verfassungsschutz und die bremische Polizei zu schaffen?

Wilhelm Hinners, Dr. Rita Mohr-Lüllmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 16. Juni 2009

1. Sind die Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen rechtlich und tatsächlich in der Lage, im Falle schwerer Straftaten zu Strafverfolgungszwecken Gespräche über das Internet zu überwachen und aufzuzeichnen? Falls ja, sind derartige Maßnahmen in Bremen bereits durchgeführt worden? Falls nein, sieht der Senat Änderungsbedarf hinsichtlich der Rechtslage auf Bundesebene oder der technischen Ausstattung in Bremen, um solche Maßnahmen zu ermöglichen?

Die Strafverfolgungsbehörden im Land Bremen sind in der Lage, unverschlüsselt geführte Internettelefonatespräche via DSL zu überwachen sowie den überwachten Datentransfer mitzuhören und aufzuzeichnen. Rechtliche Voraussetzung der genannten Maßnahmen ist ein entsprechender richterlicher Beschluss nach § 100 a StPO.

DSL-Überwachungsmaßnahmen sind durch die Polizei Bremen bereits durchgeführt worden.

Bei verschlüsselter Telefonie setzt die Überwachung in technischer Hinsicht voraus, dass unbemerkt Programme auf dem PC eines Beschuldigten installiert werden können, welche die noch unverschlüsselten Daten von dem Computer des Beschuldigten weiterleiten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, § 100 a StPO stelle eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Andere haben insoweit erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.

Eine ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung zur Installation von Computerprogrammen zu dem Zweck der Überwachung der verschlüsselten Internettelefonie würde zur rechtlichen Klarstellung beitragen.

Eine entsprechende, an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientierte und die grundgesetzlich geschützten Interessen der Betroffenen in ausreichendem Maße berücksichtigende gesetzliche Regelung wird durch den Senat unterstützt.

2. Sieht der Senat die Notwendigkeit, der Polizei oder dem Verfassungsschutz im Land Bremen zur Verhinderung besonders schwerer Straftaten eine gesetzliche Befugnis zur Überwachung von Telefongesprächen über das Internet einzuräumen?

In der derzeitigen Fassung enthält das Bremische Polizeigesetz keine gesetzliche Befugnis zur Überwachung von Telefongesprächen über das Internet. Derartige Maßnahmen sind zu Zwecken der Gefahrenabwehr daher bislang nicht zulässig.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Bremischen Polizeigesetzes wäre zu prüfen, ob entsprechende Rechtsgrundlagen – beispielsweise analog zu § 20l BKA-Gesetz – zu schaffen wären. Vor dem Hintergrund der gegen das BKA-Gesetz in der derzeitigen Fassung anhängigen Klagen beim Bundesverfassungsgericht hält der Senat es allerdings für sinnvoll, den Ausgang der Verfahren zunächst abzuwarten.

Im Bereich des Verfassungsschutzes differenzieren die bestehenden gesetzlichen Befugnisnormen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht danach, in welcher Weise die Telefongespräche geführt werden. Die Ermächtigung erfasst sowohl die klassischen Kommunikationswege als auch die Telefongespräche über das Internet. Es wird aber auch für das Bremische Verfassungsschutzgesetz geprüft, ob angesichts der Entwicklungen im Bereich des BKA-Gesetzes eine Präzisierung erfolgen muss.

3. Wie beurteilt der Senat die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage für Onlinedurchsuchungen durch den bremischen Verfassungsschutz und die bremische Polizei zu schaffen?

Die sogenannte Onlinedurchsuchung ist erstmalig in § 20 k des BKA-Gesetzes geregelt. Derartige Maßnahmen erfordern einen hohen technischen Aufwand; sie dürften zudem nur auf wenige Fälle pro Jahr beschränkt sein.

Im Hinblick darauf, dass gegen das Bundeskriminalamtsgesetz allgemein und insbesondere im Hinblick auf diese neu geschaffene Befugnis Klagen beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, hält der Senat es für geboten, die weitere Entwicklung zunächst abzuwarten.